Punct herausstellt, der zu dem Ressortverhältniß der in Evangelicis beauftragten Minister gehört. Daher scheint es mir nicht gut, ein solches Regulativ zum Gesetz zu erheben.

Abg. Roux: Ich muß dem Referenten beistimmen; es ist allerdings die Zeit zu kurz, um vollständig übersehen zu können, ob man dem Antrage beipflichten könne oder nicht; allein jedenfalls ist die Sache so wichtig, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn darüber von den Ständen Berathung gepflogen würde. Bei diesem Landtage kann es nicht geschehen; wird aber der Antrag an die Regierung gebracht, so wird es sich bei dem nächsten Landtage ergeben, was hier zu thun sei, und obwohl ich der Meinung bin, daß sich der Gegenstand kaum zur Vorlage eines Gesetzes eigne, so dürfte er doch zur Berathung geeignet sein, und es könnte daher bei der nächsten Ständeversammlung zur Berathung und zur Beschlußnahme kommen.

Vicepräsident: Es würde demnach dem Antrage beizutreten sein, jedoch mit Weglassung der Worte: „und es nach erfolgter Berathung, wo möglich, zum Gesetz erheben möge."

Abg. Eisenstuck: Wenn der Antrag so bleibt, wie er gestellt ist, so müßte das Regulativ noch heute vorgelegt werden; dann muß ich aber auch erwähnen, daß es mit diesem Antrage in die Schrift eine ganz andere Bewandtniß hat, als mit den übrigen, bei welchen wir an die Spitze gestellt haben, daß sie als Bedingung der Genehmigung des Planes angesehen werden sollen.

Abg. Roux: Es wird sich die 1. Kammer dem anschließen, wenn wir beschließen, bei der Staatsregierung auf Vorlegung des vollständigen Regulativs anzutragen, und der nächsten Ständeversammlung die Berathung darüber vorbehalten, ob auf Emanirung eines Gesetzes anzutragen sei.

Abg. Eisenstuck macht bemerklich, daß der Antrag auch dahin zu stellen sei, daß dieses Regulativ erst der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden möchte, und es wird demnach der Antrag in der Maße angenommen, daß es heißen soll: Es möge die Staatsregierung der nächsten Ständeversammlung das Regulativ, wodurch die Ressortverhältnisse zwischen dem Gesammtministerium und dem Ministerium des Cultus festgesetzt worden, zur Prüfung, Berathung und Beschlußnahme vollständig mittheilen.

Referent, Abg. v. Friesen theilt der Kammer sodann mit, daß er noch über die Decanatseinrichtung Vortrag zu erstatten habe. Die erste Kammer habe diesen Gegenstand bei Gelegenheit der Petition mehrerer Superintendenten, welche sich gegen diese Einrichtung erklärt, in Berathung gezogen. Der Bericht der jenseitigen dritten Deputation sei gedruckt und der Protocollextract der ersten Kammer der zweiten Kammer mitgetheilt worden; jedoch habe er zu erwähnen, daß die diesseitige Deputation noch keine Berathung darüber gepflogen habe.

Abg. Runde stellt die Ansicht auf, daß die Kammer wohl schwerlich auf die Berathung eingehen könne, bevor die Deputation den Gegenstand nicht berathen habe.

Abg. Roux theilt diese Ansicht, bemerkt jedoch, daß die Berathung in der Deputation nur kurze Zeit erfordern werde, und der Gegenstand auf die morgende Tagesordnung gebracht werden könne.

Damit ist man einverstanden und gelangt demnach

zum 2. Gegenstande der heutigen Tagesordnung, welcher die Wahl eines alterbländischen Deputationsmitgliedes aus der 2. Kammer zur Berechnung mit der Oberlausitz betrifft.

Man ist darüber einig, daß hierbei nach Vorschrift des §. 103. der Landtagsordnung zu verfahren sei; auch nur absolute Stimmenmehrheit entscheiden könne.

Es wurden 59 beschriebene Stimmzettel von den anwesenden Kammermitgliedern abgegeben, bei deren Eröffnung sich ergab, daß 16 Stimmen auf Abg. Sachße, 11 auf Abg. Atenstädt, 11 auf Abg. Schütze, 21 auf 8 andere Mitglieder gefallen waren. Hiernach war absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, und die Wahl mußte wiederholt werden, wobei nur 55 Mitglieder gegenwärtig waren. Das Resultat fiel dahin aus, daß 26 Stimmen Abg. Sachße, 19 Abg. Schütze, 7 Abg. Atenstädt, 1 Abg. Winkler aus Rochlitz, 1 Abg. Eisenstuck, 1 Abg. v. Carlowitz erlangten, und auch diesmal noch nicht absolute Stimmenmehrheit erreicht worden war. An der dritten Abstimmung nahmen 57 Mitglieder Theil und erlangten dabei 35 Stimmen der Abg. Sachße, 17 Abg. Schütze, 2 Abg. Atenstädt, 1 Abg. Delling, 1 Abg. Eisenstuck, 1 Abg. v. Carlowitz, wonach also Abg. Sachße als gewählt anzusehen ist.

Abg. Secr. Bergmann trägt sodann ein so eben eingegangenes vom 27. d. M. datirtes allerhöchstes Decret vor, welches das Staatsbudjet betrifft.

Es läßt sich von keiner Seite eine Bemerkung hierüber vernehmen, und es soll eine Abschrift davon genommen und diese an die erste Kammer abgegeben werden.

Der 3. Gegenstand betrifft die Berathung des Berichts der 2. Deputation über die Beiträge der alterbländischen Rittergüter zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen.

Referent, Abg. v. Kiesenwetter trägt den Bericht vor.

Das Sachverhältniß erhellt aus den Mittheilungen in Nr. 535. d. Bl. S. 6038 flg., und die Deputation der 2. Kammer hat ihr Gutachten dahin abgegeben:

daß von der Ritterschaft der alten Erblande die in dem Berichte näher bezeichnete Summe von 34,963 Thlr. 8 Gr. zu erfordern, auch die hohe Staatsregierung zu ermächtigen sei, ein dießfallsiges Ausschreiben nach der bestehenden Repartition auf die vier Kreise der alten Erblande zu Abführung dieser Summe zur Staatskasse, während der laufenden Finanzperiode zu erlassen.

Eine Erinnerung wird dabei nicht gemacht und dem Deputationsgutachten einstimmig beigetreten.

Viertens, mündliches Referat über die Vereinigungsvorschläge hinsichtlich des Gesetzentwurfs über das Heimathsrecht.

Referent, Abg. Roux bemerkt, daß das Gesetz in der 1. Kammer berathen und demselben durchaus beigepflichtet worden sei, und im §. 17. sei nur, um alle Besorgniß zu entfernen, be-

SLUB
Wir führen Wissen.